

26.10.20**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - In

zu **Punkt ...** der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des
Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an
den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder**

A

1. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11 Absatz 4 Satz 1 FAG)

In Artikel 1 Nummer 2 § 11 Absatz 4 Satz 1 ist die Angabe „Brandenburg 69 674 000 Euro“ durch die Angabe „Brandenburg 80 674 000 Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Neufestsetzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (Pol-BEZ) gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre ab 2020 erfolgt im vorliegenden Gesetzentwurf auf der Basis ökonomischer Schätzverfahren, die bereits den vorherigen Überprüfungen der Pol-BEZ zugrunde gelegt wurden. Für das Land Brandenburg ergibt sich auf dieser Grundlage im vorliegenden Gesetzentwurf ein Betrag von 69 674 000 Euro.

Bei der Festsetzung des dem Land Brandenburg zustehenden Betrags sind jedoch die Ergebnisse der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 nicht berücksichtigt worden. Ausweislich des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 erhält Brandenburg ab dem Jahr 2020 zusätzliche Pol-BEZ in Höhe von 11 Mio. Euro. Dieser zusätzliche Betrag wurde dem Land Brandenburg im Rahmen der politischen Einigung zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 zugesagt, um sicherzustellen, dass sich kein Land gegenüber dem seinerzeitigen finanziellen Status quo verschlechtert. Der politisch zugesagte Betrag von 11 Mio. Euro lässt sich nicht aus den o.g. Berechnungsmethoden zur Überprüfung der Pol-BEZ ableiten, sondern muss bei der Bemessung der Pol-BEZ ab dem Jahr 2020 gesondert berücksichtigt werden. Folgerichtig wurde die Erhöhung der Pol-BEZ für das Land Brandenburg um 11 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 im Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) ohne eine Überprüfung der Pol-BEZ aufgegriffen. In der Begründung zu Artikel 2 § 11 Absatz 4 des diesbezüglichen Gesetzentwurfs heißt es: „In Absatz 4 wird eine Erhöhung der Sonderzuweisung geregelt, die der Bund dem Land Brandenburg für die dort besonders hohen Kosten seiner politischen Führung gewährt. Die Erhöhung beträgt 11 000 000 Euro. Die Beträge im Übrigen (...) sind wie bisher in einem Abstand von je fünf Jahren, beginnend im Jahr 2023, zu überprüfen.“

Aus dem Wortlaut der Begründung des Gesetzentwurfs und der o.g. politischen Verständigung zu den erhöhten Pol-BEZ an das Land Brandenburg wird unmissverständlich deutlich, dass der Erhöhungsbetrag ab dem Jahr 2020 gewährt wird und nicht Gegenstand der turnusmäßigen Überprüfung ist. Andernfalls würde der o. g. Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern ins Leere laufen, da er – wie im vorliegenden Gesetzentwurf – keinerlei finanzielle Auswirkungen für das Land Brandenburg nach sich ziehen würde. Insofern sind die besagten 11 Mio. Euro dem Land Brandenburg unabhängig von dem Ergebnis der Überprüfung zu gewähren und nicht mit einer aus der Überprüfung resultierenden Erhöhung der Pol-BEZ zu verrechnen. Dementsprechend wäre im anstehenden Gesetzgebungsverfahren für die dem Land Brandenburg ab dem Jahr 2020 zustehenden Pol-BEZ ein Betrag von 80 674 000 Euro anzusetzen.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.